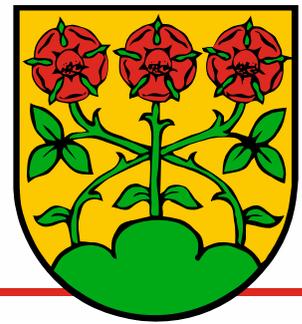


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 43

Donnerstag, 22. Oktober 2020



www.eberdingen.de



Die Erweiterung der Kernzeitbetreuung bei der Grundschule Nussdorf kommt gut voran. Die zentralen Gewerke wurden vom Gemeinderat kurz vor der Sommerpause am 23. Juli 2020 vergeben.

Die kleineren Gewerke stehen kurz vor der Vergabe.

Mit der Fertigstellung ist kurz nach Ostern 2021 zu rechnen.

Die Gesamtkosten werden sich auf ca. 225.000 € belaufen.



Fotos: Gemeinde Eberdingen

DIE WOCHE:

- Die öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, 22.10.2020 um 19.30 Uhr in der Gemeindehalle Eberdingen, Hirschstraße 13 unter Einhaltung der Corona-Vorschriften statt.
- Konsolidierte Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) **gültig ab 19.10.2020** (s. Amtliche Bekanntmachungen)
- Planänderungsverfahren für den Neubau und Betrieb der Neckenzalleitung (s. Amtliche Bekanntmachungen)

Diese Ausgabe erscheint auch online

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Peter Schäfer, 71735 Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: wds@nussbaum-medien.de

**Notdienste**

Notrufe
Notruf
Feuernotruf
Polizeiposten Vaihingen/Enz

Tel. 112
Tel. 112
Tel. 941-0

Beratung bei Trennung und Scheidung
Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231
Ausbildungen Erste Hilfe
Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter www.drk-ludwigsburg.de
Auskünfte (07141) 120245

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 18.00 - 22:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 - 24.00 Uhr
Freitag: 16:00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 07:00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg.
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte**Samstag, 24.10. / Sonntag, 25.10.**

Dr. Birkle, 75433 Maulbronn, Tel. 07043/6204

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation**Samstag, 24.10. / Sonntag, 25.10.**

Maurer, Christa / Roth, Angela / Schramm, Astrid

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelt Pflegekräfte nicht benannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen
Tel. und Fax (07150) 353212

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222
Ambulante Pflege (07141) 121111
Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235
Mobile Soziale Dienste
(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222
Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239
Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239

Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg
Beratungen für Frauen in den Bereichen:
Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing
Terminvereinbarung (07141) 220870
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443
Frauenhaus (07141) 901170
Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern
Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170
Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg
Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen
und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

**Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung
Landratsamt Ludwigsburg**

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.
Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen
Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

- 23.10. Umland Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 86, Tel. 07041/7444
- 24.10. Schloss-Apotheke, Vaihingen, Franckstr. 21, Tel. 07042/374090
- 25.10. Stern-Apotheke, Ötisheim, Bahnhofstr. 47, Tel. 07041/6110
Schloss-Apotheke, Hemmingen, Hauptstr. 9, Tel. 07150/916791
- 26.10. Obere Apotheke, Vaihingen, Marktplatz 13, Tel. 07042/95150
- 27.10. Apotheke am Bahnhof, Mühlacker, Bahnhofstr. 120, Tel. 07041/87030
- 28.10. Rathaus-Apotheke, 75428 Illingen, Seestr. 2, Tel. 07042/2918
- 29.10. Central Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 42, Tel. 07041/8106946

Vortragsreihe zur Sonderausstellung im Keltenmuseum Hochdorf/Enz

„Steinzeitdorf und Keltengold – Archäologische Entdeckungen zwischen Alb, Neckar und Enz“

Veranstalter: Keltenmuseum Hochdorf/Enz, Förderverein Keltenmuseum e.V., Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern e.V.

Donnerstag, 5. November 2020

Dr. Jörg Bofinger
(Landeskonservator am Landesamt für Denkmalpflege
Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart)
*Keltengold im Steinzeitdorf. Archäologische Entdeckungen am
,Hegelesberg‘ in Kirchheim unter Teck*
Gemeindehalle Hochdorf, 71735 Eberdingen-Hochdorf,
Schillerstr. 35 beim Schul- und Sportzentrum
Beginn: 19.30 Uhr, Eintritt: 4 Euro, ermäßigt 3 Euro.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Dienstag, 17. November 2020

Prof. Dr. Raiko Krauß
(Universität Tübingen) (mit Dr. Jörg Bofinger)
*Die ersten Bauern. Neue Forschungen zum Beginn von Ackerbau
und Viehzucht in Württemberg*
Gemeindehalle Hochdorf, 71735 Eberdingen-Hochdorf,
Schillerstr. 35 beim Schul- und Sportzentrum
Beginn: 19.30 Uhr, Eintritt: 4 Euro, ermäßigt 3 Euro.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Donnerstag, 26. November 2020

Dr. Christoph Steffen
(Referent für Luftbildarchäologie und Fotogrammetrie,
Landesamt für Denkmalpflege, Esslingen)
*Zwischen Fotodrohne und Computertomograf – Die moderne
Dokumentation archäologischer Ausgrabungen*
Gemeindehalle Hochdorf, 71735 Eberdingen-Hochdorf, Schiller-
str. 35 beim Schul- und Sportzentrum
Beginn: 19.30 Uhr, Eintritt: 4 Euro, ermäßigt 3 Euro.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Dienstag, 15. Dezember 2020

Thomas Hoppe M. A.
(Kurator am Landesmuseum Württemberg, Stuttgart)
*Das Gold der „Keltenfürsten“. Hallstattzeitliche Goldfunde im
Lichte aktueller Forschung*
Gemeindehalle Hochdorf, 71735 Eberdingen-Hochdorf,
Schillerstr. 35 beim Schul- und Sportzentrum
Beginn: 19.30 Uhr, Eintritt: 4 Euro, ermäßigt 3 Euro.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

**Hinweis: Die Vorträge finden unter Einhaltung der vorge-
schriebenen hygienischen Maßnahmen statt (Abstandsre-
geln, Hand-Desinfektion, Mund-Nasen-Bedeckung, Kon-
takt Daten etc.).**



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, 22.10.2020 um 19.30 Uhr** mit nachfolgender Tagesordnung in der Gemeindehalle Eberdingen, Hirschstr. 13 statt:

1. Einwohnerfrageviertelstunde
2. Bauvorhaben
 - Wohnhaus Um- und Anbau mit Doppelgarage im UG, Mönzheimer Weg 7, Flst. Nr. 969 in Nussdorf
3. Baugebiet „Hinter dem Zaun IV“, OT Nussdorf
 - Beschluss der städtebaulichen Konzeption
 - weiteres Vorgehen
4. Grundschule Hochdorf, teilweise Erneuerung der Dachabdichtung
 - Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses
 - Vergabe der Arbeiten
5. Keltenmuseum Hochdorf
 - Vorstellung der Keltenkonzeption
6. Verschiedenes, Bekanntgaben

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Es gelten die aktuellen Corona-Hygiene- und Abstandsbestimmungen. Dazu ist es erforderlich, dass sich die Besucher vor Betreten der Gemeindehalle registrieren und einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Vorsitzender des Gemeinderats
Bürgermeister Peter Schäfer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Landesregierung hat die Änderung der Corona Hauptverordnung beschlossen. Sie trat am 19.10.2020 in Kraft.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Regelungs-
inhalte:

- **Maskenpflicht:** Landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen sowie in für Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen öffentlicher Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12).
- Ausnahmen hiervon u.a. bei sportlicher Betätigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 9) sowie bei den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4; Einrichtungen der Rechtspflege etc. (§ 3 Abs. 2 Nr. 10).
- **Private Veranstaltungen:** Begrenzung auf 10 Personen oder Angehörige von zwei Haushalten sowie die bereits bekannten Ausnahmen in Nr. 1 („gerade Linie“) u. Nr. 2 (Geschwister etc.) (§ 10 Abs. 3).
- **Ansammlungen:** Beschränkung von Ansammlungen auf 10 Personen vorbehaltlich der in Abs. 2 genannten Ausnahmen (§ 9 Abs. 1 u. 2).
- **Veranstaltungen:** Begrenzung auf 100 Teilnehmer (§ 10 Abs. 2) – Abweichungen hiervon nach § 20 Abs. 2 möglich.

Bürgermeisteramt

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 23. Juni 2020
(in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung)

1 Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18. Oktober 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:



Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1

Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
 5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
 6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
 7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
 8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
 9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
 4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
 5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
 8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
 9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
 10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlers sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.



§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 - 1 die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,

3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. höchstens zwei Haushalten angehören,einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
 1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

**§ 11****Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes**

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12**Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen**

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe**§ 13****Betriebsverbote**

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14**Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe**

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,

10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen**§ 15****Grundsatz**

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16**Verordnungsermächtigungen**

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,



5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

**Teil 4 - Schlussvorschriften****§ 20****Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen**

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann / Strobl / Sitzmann / Dr. Eisenmann / Bauer Untersteller / Dr. Hoffmeister-Kraut / Lucha / Hauk / Wolf / Hermann

**Bekanntmachung**

Regierungspräsidium Stuttgart,

Az.: 24-4529 / Neckarentalleitung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der Neckarentalleitung (NET), Abschnitt I, Teilabschnitt Eberdingen - Löchgau

- Anhörung zur Planänderung -

Die terranets bw GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines

Planänderungsverfahrens

nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, das im Oktober 2019 eingeleitet wurde, ist der Neubau und Betrieb des ersten Abschnitts der Neckarentalleitung (NET). Der im Regierungsbezirk Stuttgart liegende Teilabschnitt verläuft von Eberdingen über Vaihingen an der Enz, Oberriexingen, Sachsenheim und Bietigheim-Bissingen bis südlich von Löchgau und hat eine Länge von ca. 24 km. Die Planunterlagen wurden vom 18.11.2019 bis 17.12.2019 nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Aufgrund der während des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen sowie sonstiger Erfordernisse hat die terranets bw GmbH gegenüber der ursprünglichen Planung Änderungen vorgenommen und hierfür nun ein Planänderungsverfahren beantragt.

Die **überarbeiteten Planunterlagen** beinhalten u. a. folgende Änderungen:

- Trassenänderung zur Berücksichtigung des vierstreifigen Ausbaus der B 10 zwischen Enzweihingen und der Anschlussstelle Zuffenhausen
- Umtrassierung zur vollständigen Umgehung eines Waldrefugiums auf Gemarkung Enzweihingen
- Umtrassierung zur Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs auf Gemarkung Bietigheim
- Änderungen bei Rohrlagerplätzen

- Änderungen bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Flächen) für Feldbrüter
- Änderungen der Kompensation für den Eingriff in Weinbergsmauern

Der Neubau und Betrieb der Neckarentalleitung stellt ein Vorhaben dar, für welches nach den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die (überarbeiteten) Planunterlagen enthalten insbesondere die untenstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. nachteilige Auswirkungen auf Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens und der Änderungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura2000 Verträglichkeitsstudien, landschaftspflegerischer Begleitplan, Bodenschutzkonzept, Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG, dem UVPG sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 02.11.2020 bis Dienstag, 01.12.2020

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der überarbeiteten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Zusätzlich werden die **überarbeiteten Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 02.11.2020 bis Dienstag, 01.12.2020

-je einschließlich-

im Rathaus der Gemeinde Eberdingen, Foyer, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr, Montag zusätzlich von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.**

Hinweis:

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen im Rathaus nur mit telefonischer Voranmeldung möglich. Bitte benutzen Sie hierfür das Telefon im Eingangsbereich (Tel. 07042 799-0). Eine Terminvereinbarung ist dazu nicht erforderlich. Der Zutritt ins Rathaus ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Desinfektionsmittel steht beim Zutritt ins Rathaus bereit. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Montag, 04.01.2021

bei der Gemeinde Eberdingen, Stuttgarter Str. 34 in 71735 Eberdingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift zu den (geänderten) Planunterlagen äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs-/Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unter-



schriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen/Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Äußerungen/Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Die Äußerungen/Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderng zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei beachtet. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen/Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen/Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z. B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen/Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z. B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen/Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen/Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger des Vorhabens nach § 44a Abs. 3 EnWG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Sandra Breyer

Bürgerinformationen

Einwohnermeldeamt geschlossen

Urlaubsbedingt bleibt das Einwohnermeldeamt Eberdingen am

04.11.2020

geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsstelle in Nussdorf, Tel. 07042/98081 oder per E-Mail: rathaus.nussdorf@eberdingen.de

Bürgermeisteramt

Bücherei Nussdorf



- Die Bücherei Eberdingen ist urlaubsbedingt vom 26. Oktober – 30. Oktober geschlossen.
- Die Bücherei Nussdorf bleibt wegen eines Wasserschadens bis auf Weiteres geschlossen. Wir bitten um Verständnis.

Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

im OT Eberdingen am

25.10. zum 85. Geburtstag,
Werner Rische,
Wiesengrund 7

im OT Hochdorf/Enz am

23.10. zum 80. Geburtstag,
Werner Grunert,
Rieter Str. 34

23.10. zum 80. Geburtstag,
Ursula Jauer,
Pulverdinger Str. 35

27.10. zum 75. Geburtstag, Milovanka Krstic,
Theodor-Heuss-Str. 68

Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.
Bürgermeister Peter Schäfer

Sollten Sie **keine** Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußenstellen.

Bürgermeisteramt



Zum Fest der

DIAMANTENEN HOCHZEIT

am 29. Oktober 2020

von

Marlene und Harald Kästner

wohnhaft im OT Nussdorf



gratulieren wir recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute für den weiteren gemeinsamen Lebensweg.

Gemeindeverwaltung und Gemeinderat
Bürgermeister Peter Schäfer

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Ab Montag, 04.05. mit vorheriger Terminvereinbarung:

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr

Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr

Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz

Dienstag bis Freitag

je einschließlich 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr

Samstag, sonn- und feiertags

durchgehend von 10:00 bis 17:00 Uhr

Das Museum ist montags geschlossen.





Öffnungszeiten und Telefonnummern

Gemeindeverwaltung

Internet: www.eberdingen.de
E-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de

Zentralverwaltung

Rathaus Eberdingen

Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-

Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Bürgermeister
Sekretariat
Fax

Durchwahl

799 401
799 402
799 466

Bauamt

Amtsleiter 799 306
Stellv. Amtsleiterin 799 307
Fax 799 477

Kämmerei und Personalamt

Amtsleiter 799 315
Sekretariat 799 316
Liegenschaften, KAG-Beiträge 799 317
Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, stellv. Kasse) 799 309
Kasse 799 311
Fax 799 488

Ordnungs- und Sozialamt

Amtsleiter 799 304
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung, Verlässliche Grundschule) 799 302
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln 799 204
Gemeindevollzugsbediensteter 799 205
Fax 799 499
Einwohnermeldeamt (Ausweise, Fundsachen, Gewerbean-/abmeldungen) 799 203
Standesamt, Friedhof 799 202
Fax 799 455

Gemeindebauhof

Fax 81 999 07
Wassermeister 0171 950 6490
stv. Wassermeister 0171 950 6518

Freibad und Kiosk bleiben im Jahr 2020 geschlossen

Verwaltungsaußenstellen:

Hochdorf/Enz

7095
Fax 81 74 27

Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-

Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Nussdorf

98 081
Fax 81 54 63

Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-

Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Keltemuseum Hochdorf/Enz

78 911
Fax 370 744

Öffnungszeiten:

Di. - Fr. 9.30 - 12 Uhr + 13.30 - 17 Uhr
Sa., So. + Feiertag durchgehend von 10 - 17 Uhr
Mo. geschlossen

Tel. 7990

Ortsbücherei

Eberdingen

799 208
Öffnungszeiten:
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr + Do. 16.00 - 19.00 Uhr

Hochdorf/Enz

87 14 18
Öffnungszeiten:
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr
Do. 11.00 - 12.00 Uhr + 15.00 - 18.00 Uhr

Nussdorf

94 01 68
Öffnungszeiten:
Di. 15.00 - 18.00 Uhr
Mi. 11.00 - 12.00 Uhr
Do. 16.00 - 18.00 Uhr

Kindergärten

Eberdingen Arche Noah 7050
Hochdorf/Enz/Regenbogen 77 145
Hochdorf/Enz/Schillerschule 87 14 17
Hochdorf/Enz/Waldzwerge 81 321 64
Nussdorf/Blumenstraße 81 83 50
Nussdorf/Reischachstraße 5608

Grundschule Eberdingen

Schillerschule Hochdorf (Stammschule) 87 14-0
Fax 87 14 22
Internet: www.schule-eberdingen.de
E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de
Karl-Ehmann-Schule Nußdorf (Außenstelle) 97 050-0
Fax 97 05022

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Hochdorf

87 14 21
Öffnungszeiten: 11.15 - 17.00 Uhr

Nussdorf

97 05020
Öffnungszeiten: 11.30 - 17.00 Uhr

Forstdienststelle

07152-52488
im Forstrevier Heimerdingen Steffen Frank
(Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de)

Postagentur Eberdingen, Filiale 603

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch - Freitag 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag 12.00 - 13.00 Uhr

Postagentur Hochdorf/Enz, Filiale 602

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 14.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
17.30 - 19.00 Uhr
Samstag 9.30 - 11.30 Uhr

AVL ServiceCenter

Telefon 07141 144 28 28
Fax 07141 144 28 29
servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de

Wertstoffhof BURGHOF Plus

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 07:45 - 11:45 u.
12:45 - 15:45 Uhr
Sa. 09:00 - 13:00 Uhr

Kehrbezirke für die Kaminreinigung

OT Eberdingen und Nussdorf

Bezirksschornsteinfegermeister
Michael Hrdina, Vaihingen-Riet 07042 94 06 24

OT Hochdorf/Enz

Bezirksschornsteinfegermeister
Stephan Müller, Korntal-Münchingen 0711 8386410



Öffnungszeiten der Ausstellung im Rathaus Nussdorf



Die Ausstellung im Nussdorfer Rathaus
bleibt vorerst
GESCHLOSSEN !!!

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr
mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Jedoch sind einige **Regelungen** notwendig geworden, um die erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften umsetzen zu können:

- es dürfen sich max. 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten
- Medien dürfen nur ausgeliehen oder zurückgegeben werden. Der Aufenthalt sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das weitere Verweilen in der Bücherei ist nicht erlaubt
- es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten
- Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt
- Kinder zwischen 6 und 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt
- Besuchern/innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel ist vor Betreten der Bücherei zu verwenden

Müllabfuhr

Restmüll

Donnerstag 22.10. Restmüll + Restmüll 1100 L
Mittwoch 28.10. Flach
Donnerstag 29.10. Biogut + Rund + Restmüll 1100 L

Schadstoffsammlung

Am 04.11.2020 sammelt das Schadstoffmobil in unserer Gemeinde Problemstoffe ein. Es steht von

18:00 – 19:15 Uhr im OT Eberdingen, Bachstraße/Gemeindehalle

Die AVL bittet die Bevölkerung, aus Sicherheitsgründen Sonderabfälle aus Haushalten persönlich beim Schadstoffmobil abzugeben.

Problemstoffe nur direkt beim Schadstoffmobil abgeben und nicht am Straßenrand abstellen. Die Schadstoffe sind eine Gefahr für Kinder.

Sonderabfälle von Gewerbebetrieben hingegen können beim Schadstoffmobil nicht angenommen werden.

Das kann alles zum Schadstoffmobil:

Farb- und Lackreste, Schädlingsbekämpfung- und Pflanzenschutzmittel, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Spraydosen mit Restinhalt, Wasch- und Reinigungsmittel, ÖlfILTER und ölverschmierte Lappen.

Nicht angenommen werden:

Feuerlöscher und Altöl

Weitere Hinweise im Abfallkalender der AVL Ludwigsburg
Öffnungszeiten und Telefonnummern

Schulnachrichten

Friedrich-Abel-Gymnasium Vaihingen

Förderverein des FAG finanziert Sportgeräte

Tennis oder Tischtennis?

Frau Bärenwald vom Förderverein des Friedrich-Abel-Gymnasiums war extra für ein Foto in die THG-Halle gekommen.

Der Förderverein hatte zwei hochwertige Tischtennisplatten und ein Tennis-Set in Klassenstärke finanziert. Die Klasse 6b von Brigitte Schlecht durfte alles ausprobieren, zum Schluss aber wollten alle Tischtennis spielen. Zu schön sind die neuen blauen Platten. Die Sportstunde endete dann auch mit der Frage: „Frau Schlecht, können wir das nächste Stunde wieder machen?“ Vielleicht nicht gleich in der nächsten Stunde, aber ab jetzt doch immer wieder, denn durch die großzügige finanzielle Unterstützung der Fachschaft Sport können die Klassen jetzt jederzeit Tischtennis und Softball spielen.

Ein herzliches Dankeschön geht hiermit an den Förderverein, der die Anschaffung dieser kostspieligen Großgeräte möglich gemacht hat.

Beim kommenden NachgeFrAGt, dem Tag der offenen Tür am Friedrich-Abel-Gymnasium, werden die zukünftigen Fünftklässler nun auch eine Station vorfinden, bei dem sie ihr Können im Tischtennis und Tennis ausprobieren dürfen.



Auch in der Coronazeit setzt das FAG seine Berufsberatung fort

Wie findet man unter Tausenden von Berufen den richtigen? Diese Frage stellen sich natürlich jedes Jahr die Schülerinnen und Schüler des Friedrich-Abel-Gymnasiums.

Auf Einladung der BOGY-Beauftragten Simone Ernst kamen zwei Referenten von COACHING4FUTURE, die Mikrobiologin Jasmin Friedrich und der Umweltingenieur Daniel Gugel, in die NWT-Gruppen der zehnten Klassen. Sie stellten in einer Videopräsentation MINT-Berufe aus sechs interessanten Themengebieten vor: Mobilität, Menschen helfen, Welt retten, Lifestyle, Wohnen und Maschinen und Roboter. Alles war spannend und schülergerecht aufbereitet. So wurde bei dem Thema Mobilität etwa gezeigt, wie eine Drohne Pakete auf eine Nordseeinsel bringt oder in Afrika Medikamente schnell in unwegsame Gebiete liefert. Die Welt ließe sich vielleicht retten, wenn es gelänge, mit Hilfe eines wasserartigen Zufallsprodukts Ölkatastrophen einzudämmen. Oder schließlich könnten T-Shirts aus Milch ein neuer umweltverträglicher Lifestyle werden. Bei der Themenauswahl durften die Klassen ihre Schwerpunkte selbst bestimmen. In einem zweiten Teil konnten sich die Schülerinnen und Schüler anhand von Exponaten und Folien mit Berufsbeschreibungen selbstständig informieren und den Referenten Fragen stellen (siehe Foto). Das Interesse war groß. Die Aktion COACHING4FUTURE wird von der Baden-Württemberg Stiftung, dem Arbeitgeberverband Südwestmetall und der Bundesanstalt für Arbeit unterstützt. Auch wenn in Klasse 10 Ausbildung und Beruf noch in weiter Ferne zu liegen scheinen: Wer etwa dual studieren möchte, muss seine Entscheidung schon am Ende von der elften Klasse treffen. Für eine Zukunftsplanung in MINT-Berufen bietet COACHING4FUTURE noch eine weitere hervorragende Unterstützung an: Online kann man mit dem „Karriere-Navigator“ einen Selbsttest machen, welche Berufe zu einem passen.

**ZEITUMSTELLUNG
NICHT vergessen!**

Winterzeit
Sommerzeit



Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

Landratsamt Ludwigsburg

Fachbereich Landwirtschaft

Veranstaltungsreihe zur Bio-Umstellung –

Sonderkultur Bio-Apfel

Veranstaltungseinladung der Bio-Musterregion Ludwigsburg-Stuttgart

Die Veranstaltungsreihe „Bio-Umstellung – Von der Idee zur Zertifizierung“ richtet sich an landwirtschaftliche und gartenbauliche Erwerbsbetriebe, die mehr über die Umstellung auf Bio wissen möchten. Am 28.10. lädt die Bio-Musterregion Ludwigsburg-Stuttgart ein, den Bio-Obstbaubetrieb Bezler-Sperling zu besichtigen. Nicht nur konventionell wirtschaftende Betriebe sondern auch Bio-Obstbauern sind eingeladen, sich zu informieren und auszutauschen. Betriebsleiter Simon Sperling gibt einen Einblick in seinen Bio-Obstbaubetrieb und führt mit Andreas Bezler vom Beratungsdienst Ökologischer Obstbau e.V. durch die Anlage. Dabei werden Sortenunterschiede, Bodenbearbeitung und Pflanzenschutz im Bio-Obstbau diskutiert. Nach dem Rundgang stellt Herr Sperling seine Vermarktungswege bei einer Verkostung von neuen Apfel-Sorten dar. Vanessa Zenker, Landwirtschaftsamt Ludwigsburg, gibt einen Überblick über die Fördermöglichkeiten. **Betriebsführung am 28.10.2020 um 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr.** Die Betriebsführung ist kostenfrei.

Wir bitten um Anmeldung per E-Mail an annegret.bezler@landkreis-ludwigsburg.de oder 07141 - 144 42747.

Kirchliche Mitteilungen

Kirche in der Umgebung



Diakonische Bezirksstelle Vaihingen an der Enz
Heilbronner Straße 19, 71665 Vaihingen/Enz,
Tel: 07042 9304-0 / FAX: 07042 9304-13
E-Mail: info@diakonie-vaihingen.de
www.diakonie-vaihingen.de

Aktuelle Erreichbarkeit:

Aktuelle Erreichbarkeit – gilt bis auf weiteres
Mo – Do 9:00 – 12:30 Uhr / Di und Do 15:30 – 17:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle Vaihingen/Enz leider personell und zeitlich nur eingeschränkt möglich. Termine sind im Augenblick nur nach telefonischen Absprachen und unter Einhaltung der Corona-Hygienestandards möglich.

Falls Sie in Not sind und/oder Unterstützung benötigen, können Sie uns anrufen, einen Brief oder eine E-Mail schreiben.

Falls Sie haltbare Lebensmittel spenden möchten, bitten wir Sie uns anzurufen. Kleiderspenden oder verderbliche Lebensmittel können wir leider immer noch nicht annehmen. Wir bitten um Verständnis.

Folgende Notfallbereitschaften sind eingerichtet:

Sozial- und Lebensberatung

Erste Anlaufstelle bei sozialrechtlichen Fragen, bei Fragen rund um Schwangerschaft, bei persönlichen Problemen, Krisen oder Konflikten

Telefonische dienstags zwischen 15:30 - 17:30 Uhr
Sprechzeiten:

donnerstags zwischen 9:00 - 11:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Petra Rapp, Telefon 07042 9304 31;

E-Mail: rapp@diakonie-vaihingen.de

Andrea Magenau, Telefon 07042 9304 11;

E-Mail: magenau@diakonie-vaihingen.de

Kurberatung

Beratung und Vermittlung von Mütterkuren und Mutter/Vater-Kind-Kuren

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Michaela Siems, Telefon 07042 9304 30;

E-Mail: siems@diakonie-vaihingen.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Beratung für Menschen in belastenden Lebenssituationen, bei Konflikten in Partnerschaft und Familie

Telefonische Sprechzeiten: dienstags und donnerstags zwischen 14:00 - 16:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dann rufen wir Sie zurück.

Heidelinde Finkbeiner-Knapp, Telefon 07042 9304 20

Schuldnerberatung

Beratung für überschuldete Menschen

DBS Schuldnerberatung: Frau Krieg ist i.d.R. Di, Mi und Do erreichbar. Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Frau Krieg, Telefon 07042 9304 12;

E-Mail: krieg@diakonie-vaihingen.de

KDV Schuldnerberatung

Telefonsprechstunde: montags von 9:00 - 12:00 Uhr und donnerstags 15:00 - 18:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Schuldnerberatung - Verwaltung + Anmeldung 07042 9304-34,
Frau Franzke 07042 9304-32, Frau Kußmaul 07042 9304-33

Suchthilfe

Beratung, Behandlung und therapeutische Hilfe

Außensprechstunde der PSB Kornwestheim

Christine Schiller, Telefon 07154 805975 0

Folgende Angebote finden in dieser Zeit nicht statt:

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe

· in Vaihingen/Enz: Kontakt: Alfons Kirsch, Tel: 07042 14587

· in Großsachsenheim: Kontakt: Richard Fromberger,

Tel: 07145 931493

Kontaktstühle

Offener Treffpunkt für Menschen mit seelischen Belastungen und psychischer Erkrankung

Café Mittendrin

Angebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes Ludwigsburg

Service-Telefon: 07141 144 2029

Trauercafé

Tafelladen Vaihingen an der Enz

Büro für Tafelausweise

Tafel-Café

Wochenspruch für die Woche nach dem 20. Sonntag nach Trinitatis:

Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der HERR von dir fordert: nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott. Micha 6,8

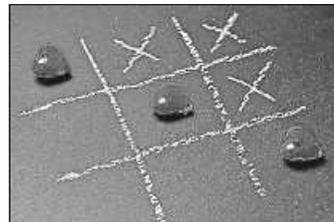


Foto: Bild von S. Hermann & F. Richter auf Pixabay

Früher war das ein Kernspruch im Katechismus. Es ist auch wunderbar zusammengefasst, was wichtig ist im Leben. Gottes Wort beinhaltet die göttlichen Gebote. Jesus lehrte: Gott lieben und den Nächsten wie sich selbst – darin ist das

ganze Gesetz zusammengefasst. Demut ist angebracht, wenn wir Gott gegenübertreten. Manchmal verstehen wir seine Wege nicht, aber müssen doch anerkennen, dass er uns liebt und uns nahe sein will, vor allem, dass er mehr zu sagen hat als wir. Er sagt etwas und es geschieht. Bei uns ist das ganz und gar nicht so. Wir meinen und sagen Vieles und es geschieht – nichts. Vom Kirchenvater Augustinus stammt der Satz: „Liebe, und dann tue, was du willst.“ Denn die Liebe tut dem Nächsten nichts